

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. OKTOBER 1950

NUMMER 84

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.**

RdErl. 28. 9. 1950, Vergabe öffentlicher Aufträge S. 913. — RdErl. 28. 9. 1950, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 915.

**B. Innenministerium.****B. Innenministerium. I. Justizministerium.**

RdErl. 25. 9. 1950, Wahl der Strafkammerschöffen für die Amtszeit 1951—1952. S. 916.

**C. Finanzministerium.****D. Wirtschaftsministerium.****E. Verkehrsministerium.****F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsministerium.****H. Sozialministerium.****J. Kultusministerium.****K. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 9. 9. 1950, Einheitliche technische Baubestimmungen. DIN 4209 Entwurf Mai 1948 — Braunkohlenaschen als Bindemittel. S. 917.

III B. Finanzierung: RdErl. 20. 9. 1950, Förderung der Wohnungsbautätigkeit durch den Rangrücktritt der zur Sicherung von Forderungen des Landes aus Wohnungsbaudarlehen eingetragenen dinglichen Rechte. S. 917.

**L. Justizministerium.****M. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 919.

**A. Ministerpräsident****Vergebung öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1950 — Wirtsch.  
Min. I/3

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 18. September 1950 wird folgende Anordnung für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen:

Es besteht Anlaß, die staatlichen und kommunalen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die die Streuung der öffentlichen Aufträge über die gewerbliche Wirtschaft des Bundesgebietes zum Ziel haben, künftig sorgfältig zu beachten sind.

Die genannten Bestimmungen werden nachstehend auszugsweise noch einmal zur Kenntnis gebracht:

**„Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)**

herausgegeben vom Reichsfinanzminister am 26. Mai 1926

§ 8

Teilnehmer am Wettbewerb

(1) Bei öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle inländischen Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen. Der Wettbewerb soll nicht auf Angehörige einzelner Länder, Provinzen oder Gemeinden Deutschlands beschränkt werden; ausnahmsweise ist in besonderen Fällen die Beschränkung der öffentlichen Ausschreibung auf die in einem bestimmten Bezirk ansässigen Unternehmer zulässig.

(2) Bei beschränkter Ausschreibung sollen im allgemeinen 3 bis 6 Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden .....

(3) Bei freihändiger Vergabe und beschränktem Wettbewerb soll unter den selbständigen, zuverlässigen und leistungsfähigen Gewerbetreibenden möglichst gewechselt werden."

**„Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)**

herausgegeben vom Reichsfinanzminister im März 1936.

(1) Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Vergebungsunterlagen auf Anforderung an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere — mindestens drei — voneinander unabhängige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Der Bewerberkreis soll gewechselt werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen."

Soweit in diesen Bestimmungen die Beschränkung der Ausschreibung auf einen engeren Kreis von Bewerbern zugelassen ist, soll hiervon nur in besonderen Ausnahmefällen und bei dringender Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden.

**Begründung:**

In neuerer Zeit werden öffentliche Aufträge häufig von staatlichen und kommunalen Stellen bevorzugt an Firmen des engeren regionalen oder örtlichen Bezirks der betreffenden Behörde vergeben. Diese räumliche Beschränkung erfolgt in der Absicht, den Beschäftigungsgrad der in dem Bezirk ansässigen Unternehmen zu fördern und soziale und steuerliche Vorteile für den Bezirk zu erzielen. So verständlich auch auf den ersten Blick diese Tendenz erscheint, so verursacht sie doch, von höherer Warte gesehen, schwere wirtschaftliche Schäden für die allgemeine Lage im Bundesgebiet:

An die Stelle einer wirtschaftlichen Entwicklung im großen Raum, die das Kennzeichen unserer wirtschaftlichen Lage sein sollte, tritt eine unrationelle Zersplitterung des Marktes, die den wirtschaftlichen Ausgleich unterbindet. Die Aufträge gelangen nicht an die Spezialbetriebe, die sie mit ihren Fachkräften und Spezialmaschinen am besten und preiswertesten ausführen können, sondern vielfach an Unternehmen, die sich auf die ihnen betriebsfremden Arbeiten mit Kosten- und Zeitaufwand erst umstellen müssen. Die Rationalisierung der Betriebe, die für die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland und zur Förderung des Exportes unentbehrlich ist, wird dadurch verzögert und unter Umständen Investitionsmittel nutzlos verzettelt. Die Interessen der Steuerzahler werden nicht nur dadurch, sondern auch durch die unvermeidliche Steigerung der Preise für die Erfüllung öffentlicher Aufträge geschädigt.

— MBl. NW. 1950 S. 913.

**Beverzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergebung öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1950 —  
Wirtsch. Min. I/3

Die wirtschaftliche Notlage in der Stadt Berlin — Westsektor — hat solche Ausmaße angenommen, daß eine Abhilfe allein durch Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung nicht möglich ist. Diese hat daher angeregt, daß aus dem gesamten Bundesgebiet bevorzugt Aufträge an die Berliner Unternehmen erteilt werden, durch die die gewerbliche Fertigung und die Beschäftigung der Arbeitnehmer in Berlin gehoben wird. Das Bundeskabinett hat durch Beschlüsse vom 14. März und 2. Mai die Stadt Berlin — Westsektor — als notleidendes Gebiet im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anerkannt. Auch bei Vergebung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) soll dieses Gebiet nach dem Willen der Bundesregierung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die staatlichen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Dienststellen werden dringend ersucht, bei der Vergebung ihrer Aufträge die Rücksicht auf das notleidende Berliner Gebiet nicht außer acht zu lassen und entsprechend den beiliegenden Richtlinien des Bundeswirtschaftsministers vom 21. Juli 1950 sinngemäß zu verfahren.

Ausschreibungsunterlagen aller Art sind künftig der Berliner Absatz-Organisation (BAO) Bonn, Hohenzollernstr. 17, Büro der BAO

zu übersenden. Diese Organisation ist vom Magistrat der Stadt Berlin im Einvernehmen mit den entsprechenden Organisationen des Handels, des Handwerks und der Industrie eingerichtet worden. Sie gibt Ausschreibungsunterlagen an leistungsfähige Unternehmen in Berlin weiter und übernimmt die Gewähr dafür, daß die von ihr vorgeschlagenen Firmen die Fertigung ihrer Erzeugnisse ausschließlich in Berlin vornehmen.

**Anlage.**

Der Bundesminister für Wirtschaft  
IV—02746/50

Bonn, den 21. Juli 1950  
Tel. 18 81 App. 663

**Betrifft:** Vergebung öffentlicher Aufträge/Bevorzugte Berücksichtigung notleidender Gebiete.

Die Bundesregierung hat in den Kabinettsitzungen vom 14. März und 2. Mai 1950 beschlossen, als notleidendes Gebiet im Sinne des § 24, Abs. 3 Satz 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erklären:

die Stadt Berlin (Westsektoren).

Auch bei Vergebungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) soll dieses Gebiet nach dem Willen der Bundesregierung bevorzugt berücksichtigt werden.

Art und Ausmaß der Bevorzugung bei der Vergebung von Leistungen und von Bauleistungen soll nach folgenden Richtlinien erfolgen:

1. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergebungen sind regelmäßig Firmen des notleidenden Gebietes zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

2. Sofern das Angebot des Bieters aus einem notleidenden Gebiet ebenso wirtschaftlich ist wie das anderer Bieter, soll dem Bieter aus dem notleidenden Gebiet der Zuschlag erteilt werden.

3. Liegt das Angebot aus dem notleidenden Gebiet nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Fall dem Bieter aus dem notleidenden Gebiet der Zuschlag erteilt werden.

4. Ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen dem Angebot aus dem notleidenden Gebiet und den übrigen Angeboten, so soll dem Bieter aus dem notleidenden Gebiet die Möglichkeit gegeben werden, mindestens zu einem Teillos in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. § 23 Abs. 1 VOL und § 24 VOB finden insoweit keine Anwendung.

Ich bitte Sie daher, die Beschaffungsstellen und Betriebsverwaltungen Ihres Geschäftsbereichs von diesem

Beschluß baldmöglichst zu unterrichten und sie aufzufordern, bei ihren Vergebungen die vorstehenden Richtlinien anzuwenden.

Ich darf im einzelnen noch auf folgendes hinweisen:

1. Unternehmen, die ihren Sitz zwar in einem als notleidend anerkannten Gebiet haben, die zur Vergebung gelangende Leistung jedoch in einer anderwärts gelegenen Fertigungsstätte auszuführen beabsichtigen, können für eine bevorzugte Berücksichtigung in der Regel nicht in Betracht kommen.

Andererseits sollen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihren Sitz bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die zur Vergebung gelangende Leistung in einer im notleidenden Gebiet gelegenen Fertigungsstätte zur Ausführung gelangt. Soweit es sich um die Vergebung von Bauleistungen handelt, muß für eine bevorzugte Berücksichtigung gefordert werden, daß die an der Bauausführung beteiligten Arbeitskräfte mindestens überwiegend ihren ständigen Wohnsitz in dem notleidenden Gebiet haben.

Es empfiehlt sich, daß die Beschaffungsstellen bei einer Aufforderung von Firmen, die auf eine bevorzugte Berücksichtigung Anspruch erheben, eine Erklärung im Angebot verlangen, daß sie die zur Vergebung gelangende Leistung in einer Fertigungsstätte auszuführen sich verpflichten, die in einem der als notleidend anerkannten Gebiete gelegen ist. Bei der Vergebung von Bauleistungen soll die Erklärung zum Ausdruck bringen, daß die überwiegende Zahl der bei der Bauausführung beschäftigten Arbeitskräfte ihren ständigen Wohnsitz in einem der als notleidend anerkannten Gebiete hat. Bei der Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung sollten die Bieter darauf hingewiesen werden, daß eine der Wahrheit zuwiderräuflende Erklärung ihren Ausschluß von künftigen Vergebungen zur Folge haben müßte, weil alsdann unterstellt werden würde, daß der Bieter nicht die zur Erfüllung der vertraglichen Bedingungen notwendige Sicherheit biete (§ 24 Abs. 1 Satz 2 VOL, § 25 Abs. 1 Satz 1 VOB).

2. Die Richtlinien sehen vor, daß bei erheblichen Unterschieden in den Angeboten dem Bieter aus einem der als notleidend anerkannten Gebiete die Möglichkeit gegeben werden soll, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. Ich sehe keine Bedenken, wenn anstelle dieses Verfahrens so vorgegangen wird, daß die Ausschreibung aus triftigem Grund nach § 25 Abs. 1d oder § 25 Abs. 2b VOL oder nach § 26 VOB aufgehoben und die Leistung im Anschluß an die Aufhebung freihändig an einen Bieter aus einem der als notleidend anerkannten Gebiete vergeben wird.

— MBl. NW. 1950 S. 915.

**B. Innenministerium**

**L. Justizministerium**

**Wahl der Strafkammerschöffen für die Amtszeit  
1951—1952**

RdErl. d. Innenministers Abt. I 18—0 u. d. Justizministers  
V 1—3221—2 v. 25. 9. 1950

Unter Bezugnahme auf die §§ 36, 37, 38, 40, 42, 45, 57, 77, 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes i. d. F. der Anlage 1) zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) werden folgende Termine bestimmt:

1. Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen bis 31. Oktober 1950

2. Vorlegung der namentlichen Vorschläge der in die Ausschüsse zu wählenden Verwaltungsbeamten beim Innenminister bis 31. Oktober 1950

3. Ende der Auslegung der Vorschlagslisten: 15. November 1950

4. Einreichung der Listen der als Beisitzer in den Ausschüssen gewählten Vertrauenspersonen bei den Amtsrichtern bis 20. November 1950

5. Abgabe der Vorschlagslisten und Einsprüche an die Amtsrichter bis 30. November 1950

6. Berufung der Ausschüsse bis 10. Dezember 1950  
 7. Auslösung der Strafkammerschöffen durch die Landgerichtspräsidenten bis 20. Dezember 1950  
 An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.  
 An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Gemeinden.

— MBI. NW. 1950 S. 916.

## K. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Einheitliche technische Baubestimmungen. DIN 4209 Entwurf Mai 1948 — Braunkohlenaschen als Bindemittel

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 9. 1950 —  
 II A — 2412/50

(1) DIN 4209 Entwurf Mai 1948 — Braunkohlenaschen als Bindemittel — wird hiermit als vorläufige Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt.

(2) Der Normblattentwurf kann vom Beuth-Vertrieb GmbH. in Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

(3) Für die nach Ziffer IV des Normblattentwurfes zu erteilende Genehmigung zum Vertrieb von Braunkohlenaschenbindern ist mein Ministerium zuständig; für die dauernde Überwachung wird das Institut für Bauorschung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen bestimmt.

(4) Über die mit Braunkohlenaschenbinder gemachten Erfahrungen berichten die örtlichen Baugenehmigungsbehörden an die Herren Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen bis zum 1. Oktober 1951. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Herren Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen fassen die bei ihnen eingehenden Berichte zusammen und wollen mir bis zum 1. November 1951 berichten.

— MBI. NW. 1950 S. 917.

### III B. Finanzierung

#### Förderung der Wohnungsbautätigkeit durch den Rangrücktritt der zur Sicherung von Forderungen des Landes aus Wohnungsbaudarlehen eingetragenen dinglichen Rechte

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 9. 1950 —  
 III B 6 — 317.11 — (53) Tgb.-Nr. 5372/50

Aus mir vorliegenden Berichten habe ich ersehen, daß in vielen Fällen ein Rangrücktritt der zur Sicherung von Forderungen des Landes aus Wohnungsbaudarlehen eingetragenen dinglichen Rechte zur Förderung des sozialen Wohnungsbau unerlässlich ist. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgende Fälle:

1. Das Landesdarlehen wurde vor der im genehmigten Finanzierungsplan ausgewiesenen 1. Hypothek aus Mitteln des freien Kapitalmarktes dinglich gesichert.

2. Die Baukosten wiesen nach der Geldneuordnung im Jahre 1948 bis zum Beginn des Jahres 1949 eine steigende Tendenz auf, so daß die in den genehmigten Finanzierungsplänen ausgewiesenen Kosten in vielen Fällen nicht ausreichten, um das Bauvorhaben fertigzustellen. Die Aufnahme weiterer Fremdmittel war in diesen Fällen notwendig. Um die Aufnahme dieser Fremdmittel zu ermöglichen, ist der Rangrücktritt der Landeswohnungsbauhypothek erforderlich.

3. Wegen der verhältnismäßig geringen Wohnungsbaumittel, die den Bewilligungsbehörden zur Verfügung standen, haben einige Bauherren nur stockwerkweise aufbauen können. Die Aufnahme von Fremdmitteln für den 2. Bauabschnitt ist nur möglich, wenn die zur Finanzierung des 1. Bauabschnittes gewährte Landesbauhypothek im Range zurücktritt.

4. Der Wiederaufbau eines zerstörten, stark belasteten Grundstücks soll im Zuge des sozialen Wohnungsbaues mit Hilfe von Fremdmitteln erfolgen, die auf einem anderen, inzwischen wiederaufgebauten, nur mit einem Landesdarlehen belasteten Grundstück dinglich gesichert werden sollen. Auch in diesem Fall ist der Rangrücktritt der Landeswohnungsbauhypothek im Interesse des Wiederaufbaus für den Fall notwendig, daß die Freimachung der 1. Rangstelle auf dem wiederaufzubauenden Grundstück nicht möglich ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtige ich die Bewilligungsbehörden von Landeswohnungsbaudarlehen Anträgen auf Vorrangseinräumungen unter folgenden Bedingungen stattzugeben:

- Die Finanzierung des geförderten Bauvorhabens muß ohne die Vorrangseinräumung nicht gesichert werden können, oder die Begleichung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für das geförderte Bauvorhaben muß ohne die Aufnahme vorrangiger Fremdmittel nicht möglich sein. Es muß sich um Verträge handeln, deren Bauausführung nachweisbar in den Zeitraum des steigenden Baukostenindexes hineinreicht.
- Die Rentabilität des beliehenen Grundstückes muß auch nach erfolgter Vorrangseinräumung gesichert sein. Bis zur Veröffentlichung neuer Grundsätze über die Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Verordnung gemäß § 17 [4] des Bundeswohnungsbaugetzes) bitte ich entsprechend dem Erlass — IV b Nr. 5303/II/39 — des ehem. Reichsarbeitsministers vom 27. Mai 1939 zu verfahren.
- Die Sicherheit des Landesdarlehens darf durch den Rangrücktritt nicht gefährdet werden.

Das Landesdarlehen ist als gesichert anzusehen, wenn dasselbe einschließlich der rangmäßig vorgehenden Belastung den Ertragswert des beliehenen Grundstücks nicht übersteigt.

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Jahresbruttomiete} - 35\% \times 100}{6} + 10\%$$

Beispiel: Angenommene Jahresbruttomiete = 1200 DM  
 35% für Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten = 420 DM  
 Nettoertrag = 780 DM

$$\frac{780 \times 100}{6} = 13000 + 10\% = 14300 \text{ DM.}$$

Der Ertragswert eines Grundstücks mit einer Jahresbruttomiete von 1200 DM beträgt 14300 DM.

In allen Fällen, in denen ein Landesdarlehen vor der im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen 1. Hypothek dinglich gesichert wurde, ist dieser 1. Hypothek vorbehaltlos der Vorrang einzuräumen.

Soweit mir Anträge auf Genehmigung eines Rangrücktritts vorliegen, gebe ich diese in der Anlage mit der Bitte um unmittelbare Erledigung zurück.

Bis zum 31. Dezember 1950 bitte ich mir die Anzahl und die Gründe für die erteilten Vorrangseinräumungen bekanntzugeben. Die Herren Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen werden gebeten, die Meldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenzustellen und mir eine Bezirksmeldung bis zum 10. Januar 1951 vorzulegen.

Soweit in Einzelfällen die Genehmigung eines Rangrücktritts über den Rahmen dieses Erlasses hinaus notwendig wird, erbitte ich Ihren Bericht. Ich bitte, mir

jedoch nur solche Anträge vorzulegen, aus denen zu ersehen ist, daß der Antragsteller infolge unverschuldeter Umstände, die während der Dauer des Vertrages eingetreten sind und von ihm auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorhergesehen werden konnten, zur Aufnahme weiterer Fremdmittel gezwungen ist. Durch die Ablehnung seines Antrages muß der Schuldner weiterhin nachweislich in eine sein wirtschaftliches Dasein gefährdende Lage geraten. (§ 63 RWB in Verbindung mit § 50 RHO.)

Ich bitte, die Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesen Erlaß hinzuweisen.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
- An die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.
- An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.
- An die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf.
- An die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1950 S. 917.

## Literatur

### Die Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen

mit dem Gesetz zur Änderung der 3. Sparverordnung nebst den Durchführungsbestimmungen sowie ergänzenden Einzelerlassen, grundlegenden Einzelentscheidungen und vorliegender Rechtsprechung nach dem Stande vom 1. September 1950. Zusammengestellt von L. Köhnen, Regierungsamtmann, H. J. Wirth, Regierungsinsektor, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Verlag: Recklinger & Co., Siegburg, 281 Seiten, Großformat, Preis 12,80 DM.

Seit dem Inkrafttreten der drei Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind auf beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet eine Vielzahl von Vorschriften zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung ergangen, daß es zur Bearbeitung der umfangreichen und teilweise sehr schwierigen Materie dringend erforderlich erschien, eine Gesamtausgabe herauszubringen. Diesem Bedürfnis trägt der vorliegende Band voll und ganz Rechnung.

Das Buch enthält neben dem Text der Sparverordnungen bei jeder Vorschrift eingearbeitet sowohl die Durchführungsbestimmungen hierzu wie auch alle ergangenen Einzelerlassen und diejenigen Bestimmungen, auf die jeweils Bezug genommen ist. Durch die Zu-

sammenfassung sämtlicher zusammengehöriger Vorschriften wird größte Übersichtlichkeit erreicht und gleichzeitig die praktische Arbeit außerordentlich erleichtert.

In einem besonderen Abschnitt sind Auszüge aus dem Umstellungs- und dem Grundgesetz abgedruckt. Ein weiterer Teil umfaßt die vorliegende Rechtsprechung. Die schwierige Rechtslage dürfte durch die angeführten Gerichtsentscheidungen sowie die im Anhang vollständig abgedruckten, alle Verfahrensrichtlinien enthaltenden Verordnungen Nr. 141 und Nr. 165 der Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone weitgehend eine Klärung erfahren. Darüber hinaus enthält das umfangreiche Anlagenverzeichnis (47 Anlagen) lückenlos die im Zusammenhang mit den Sparverordnungen stehenden Vorschriften. Besonders zu erwähnen ist, daß neben der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung und der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 nebst Durchführungs vorschriften alle Entnazifizierungsbestimmungen, soweit sie im Rahmen der Sparverordnungen von Interesse sind, vor allem die teilweise nicht veröffentlichten Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung vom 24. August 1949 und die Verordnung über die Rechtsstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren vom 20. März 1950 einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen Aufnahme gefunden haben. Ferner enthält der Anhang u. a. die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts, das Deutsche Polizeibeamtengesetz, die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten, die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten nebst den hierzu ergangenen grundlegenden Erlassen sowie die Richtlinien über die Nebentätigkeit der Klinikdirektoren, die Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung im Lande Nordrhein-Westfalen nebst Durchführungsbestimmungen, Einstufungsgrundsätze der Leiter der RB- und SK-Polizeien und vorläufige Laufbahnrichtlinien für die Polizei in Nordrhein-Westfalen. Von Interesse dürfte es auch sein, daß in einer Zusammenstellung alle Erlasse, die die Zahlung von Dienstbezügen an kriegsgefangene Beamte und deren Angehörige sowie die Bezüge der verschollenen Angestellten und Arbeiter regeln, zusammengefaßt sind.

Das Buch dürfte sowohl den Behörden als auch den einzelnen Interessenten bei der Beantwortung von Zweifelsfragen und bei der praktischen Arbeit im Zusammenhang mit den Sparverordnungen ein wertvoller Ratgeber sein. Es kann zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 919.